

Ordnungsgemäße Ableitung von Schwimmbadabwässern

Aufgrund von vermehrter Anfragen über die ordnungsgemäße Ableitung von Schwimmbadewässern aus dem privaten Bereich, werden nachstehende Informationen bekannt gegeben: Aufbereitete Badewässer sowie bäderspezifische Spül- und Abwässer enthalten bestimmungsgemäß Desinfektionsmittel und/oder Biozide sowie Aufbereitungshilfsmittel. Bei der Ableitung dieser Wässer sind grundsätzlich die rechtlichen Vorgaben und folgender Stand der Abwassertechnik zu beachten:

Spül- und Reinigungswasser:

Spül- und Reinigungswasser (inkl. Filterrückspülwasser), d.h. alle Abwässer der chemisch-physikalische Badewasseraufbereitung, sind im Regelfall entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in einen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal abzuleiten.

Beckenwässer:

Beckenwässer mit Aktivchlorgehalt unter 0,05 mg/l können außerhalb besonders geschützter Bereiche (Grundwasserschutz und Grundwasserschutzschongebiete)

- auf eigenem Grund und Boden flächig (über eine geschlossene Grünvegetation) zur Versickerung gebracht
- ohne Errichtung von Einbauten in ein Gewässer sowie/oder
- in eine Regenwasserkanalisation in Absprache mit dem Kanalisationsbetreiber eingeleitet werden.

Dabei ist zu beachten:

Voraussetzung für die Oberflächenversickerung ist eine ausreichend große Fläche mit geschlossener Vegetation (z.B. Wiese/Rasen) mit ausreichender Sickerfähigkeit. Die Oberflächenversickerung hat jedenfalls so zu erfolgen, dass fremde Rechte nicht verletzt, z.B. Nachbargrundstücke nicht vernässt werden. Im Zweifelsfall ist (vor der Ableitung!) die zuständige Behörde (Gemeinde oder Wasserrechtsbehörde) zu kontaktieren.

Die Einleitung von Beckenwässern in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als 10%ige Erhöhung der Wasserführung verursachen (d.h. schwallartige Einleitungen vermeiden!)

Badewässer dürfen, da bestimmungsgemäß chemikalienhaltig, jedenfalls nicht direkt (d.h. ohne Bodenpassage) in das Grundwasser eingebracht werden. Jegliche Form der direkten Einbringung in den Untergrund (z.B. Schachtversickerung ohne Bodenpassage) sowie die Einleitung in ein Fließgewässer oder ein stehendes Gewässer mittels dauerhafter entwässerungstechnischer Einrichtungen (Verrohrungen) bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 32 WRG).